

Am ... geriet ein 12jähriger Junge teilweise unter das in Bewegung befindliche Senkrohr und erlitt eine schwere Hirnschädelverletzung. Nach Durchführung seiner Ermittlungen übergab das Untersuchungsorgan die Sache gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt. Er erhob Anklage. Der Angeklagte wurde in erster Instanz wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§193 StGB) verurteilt.

Erst im zweitinstanzlichen Verfahren ergab eine nochmalige Vernehmung eines Jungen, daß es insgesamt 7 Kindern im Alter von 11 bis 14 Jahren mit vereinten Kräften gelungen war, das Senkrohr zunächst zu bewegen und schließlich aus der Mulde herauszurollen. Die gleichzeitig angesetzte Körperkraft der sieben Kinder stellte eine erhebliche Schubkraft dar, mit deren Hilfe es nach mehrmaligen Versuchen gelang, das Rohr über den Muldenrand zu schieben. Somit erfolgte die Lageveränderung des Rohres absichtlich. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß das Rohr auch an den folgenden Tagen ohne Kenntnis des Angeklagten von Kindern außerhalb des Muldenrands hin und her bewegt werden konnte. Da die durch den Abwurf des Senkrohrs auf weichen Boden entstandene natürliche Vertiefung geeignet war, eine sichere Lagerung des Rohres zu gewährleisten und ein selbständiges Abrollen des Rohres auszuschließen, lag kein pflichtwidriges Verhalten des Angeklagten vor. Er wurde in der zweitinstanzlichen Gerichtsverhandlung freigesprochen.

Was der Junge bei seiner nochmaligen Vernehmung als Zeuge über die vereinten Anstrengungen von sieben Kindern zum Herausrollen des Rohres aus der Mulde vor dem Gericht zweiter Instanz ausgesagt hatte, wäre schon im Ermittlungsverfahren aufgeklärt worden, wenn er hier nochmals gründlich vernommen worden wäre. Das Verfahren hätte dann schon nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO durch das Untersuchungsorgan eingestellt werden müssen. Die Unterlassung der nochmaligen Vernehmung führte zu einem lückenhaften Ermittlungsergebnis. Es ließ den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt nicht erkennen. Zwar wurde das Ermittlungsverfahren um eine nochmalige Zeugenvernehmung gekürzt. Aber diese scheinbare Arbeitersparnis war nicht Bestandteil einer rationellen Arbeitsweise, sondern wurde zu einer der Ursachen für die sehr arbeitsaufwendige, aber keinesfalls' effektive Weiterführung des Strafverfahrens.

Beispiel 2

Es zeigt, daß die allseitige und genaue Beachtung des Straftatbestands, dessen Anwendung auf den Sachverhalt erwogen wird, für eine rationelle Arbeitsweise auch beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens unerlässlich ist.